

**MIETVERTRAG****ÜBER EIN STANDROHR MIT ENTNAHMEVORRICHTUNG****VERTRAGSPARTNER****Vermieter**

Stadtwerke Lünen GmbH  
Messstellenbetrieb  
Borker Str. 56–58  
44534 Lünen

**Mieter**

Vor- und Nachname / Firmierung

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon Festnetz und Faxnummer

Telefon mobil

E-Mail

SAP-Vertragskonto

**MIETVERTRAG STANDROHR****§ 1 Mietgegenstand**

- (1) Der Mieter mietet das nachfolgend aufgeführte Standrohr mit Entnahmevorrichtung (Mietgegenstand, nachfolgend „Standrohr“ genannt) für nachfolgend aufgeführten Zweck:

**Standrohr**

Ausführung

Zählernummer

Zählerstand

Bedienschlüssel

Adapter für C-Kupplung

**Nutzung**

Verwendungszweck

Vorgesehene Nutzungsdauer (Datum von wann bis wann)

Einsatzort des Standrohres

- (2) Bei Abholung des Standrohres muss eine Legitimation der abholenden Person vorgelegt werden. Die abholende Person ist verpflichtet, sich gegenüber dem Personal der Stadtwerke Lünen GmbH auszuweisen.

**MIETVERTRAG STANDROHR – FORTSETZUNG****§ 2 Servicepauschale, Jahresgrund- und Mengenpreis**

- (1) Die Servicepauschale sowie der Jahresgrund- und Mengenpreis richten sich nach dem jeweils gültigen Tarif – Standrohre.

**§ 3 Abrechnung**

- (1) Die Abrechnung der Servicepauschale erfolgt einmalig mit der ersten Abrechnung des Jahresgrundpreises und der Trinkwasserlieferung.
- (2) Die Abrechnung des Jahresgrundpreises und der Trinkwasserlieferung erfolgt vierteljährlich nach Vorlage des Standrohres und Ablesung des Zählers.
- (3) Die Endabrechnung des Jahresgrundpreises und der Trinkwasserlieferung erfolgt nach Rückgabe des Standrohres.
- (4) Kann der Zähler nicht abgelesen werden (z. B. bei Verlust oder Zerstörung des Standrohres, defektem Zähler), ist die Stadtwerke Lünen GmbH berechtigt, den Trinkwasserverbrauch zu schätzen.

**§ 4 Sicherheit**

- (1) Der Mieter hinterlegt als Sicherheitsleistung einen Betrag von 1.000 € bei der Stadtwerke Lünen GmbH.
- (2) Die Sicherheitsleistung dient der Absicherung der Ansprüche der Stadtwerke Lünen GmbH gegen den Mieter aufgrund von Beschädigung oder Verlust des Standrohres, Zahlungsrückständen und Schadenersatzansprüchen der Stadtwerke Lünen GmbH, die durch die Benutzung des Standrohres durch den Mieter entstehen.
- (3) Der Betrag muss vorab überwiesen werden, und mindestens 24 Stunden vor Abholung auf dem Konto der Stadtwerke Lünen GmbH eingegangen sein. Auf unserer Website [www.SWL24.de/standrohr](http://www.SWL24.de/standrohr) erhalten Sie nähere Informationen.
- (4) Die Stadtwerke Lünen GmbH zahlen die Sicherheitsleistung nach Rückgabe des Standrohres nicht in voller Höhe zurück, sondern verrechnet den Betrag in der Schlussrechnung unter Berücksichtigung des Verbrauchs und evtl. erforderlicher Instandsetzungsarbeiten.
- (5) Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

**§ 5 Pflichten des Mieters, Haftung**

- (1) Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat.
- (2) Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden am gemieteten Standrohr sowie für alle Schäden, die der Stadtwerke Lünen GmbH oder Dritten durch die Benutzung des Standrohres oder die Nichtbeachtung der vertraglichen Pflichten entstehen. Der Mieter stellt die Stadtwerke Lünen GmbH von allen Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Das Standrohr ist alle 3 Monate unaufgefordert 10 Tage vor Ablauf des dritten Monats zur Ablesung des Zählers und Funktionsprüfung bei der Stadtwerke Lünen GmbH vorzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Kunde schriftlich aufgefordert werden, innerhalb einer Woche das Standrohr vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Stadtwerke Lünen GmbH das Recht, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.
- (4) Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Verlust des Standrohres ist die Stadtwerke Lünen GmbH unverzüglich zu informieren. Der Mieter trägt die Kosten für die Wiederbeschaffung eines neuen Standrohres.
- (5) Beschädigungen am Standrohr sind der Stadtwerke Lünen GmbH unverzüglich zu melden.
- (6) Die Weitergabe des gemieteten Standrohres ist nicht gestattet und entbindet den Mieter nicht von der Haftung.
- (7) Der Weiterverkauf des mit dem Standrohr entnommenen Trinkwassers ist nicht gestattet.
- (8) Der Mieter darf das gemietete Standrohr ausschließlich im Trinkwasserversorgungsgebiet der Stadtwerke Lünen GmbH einsetzen. Informationen zum Versorgungsgebiet erteilt die Planauskunft der Stadtwerke Lünen GmbH.

**MIETVERTRAG STANDROHR – FORTSETZUNG****§ 6 Sonstige Bedingungen**

- (1) Die Stadtwerke Lünen GmbH kann die Nutzung bestimmter Hydranten durch den Mieter ausschließen bzw. dem Mieter nur bestimmte Hydranten zu Nutzung zuweisen.
- (2) Die Stadtwerke Lünen GmbH kann Anzahl und Verwendungszweck der Standrohre einschränken.

**§ 7 Beendigung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag endet, sobald der Mieter das gemietete Standrohr zurückgegeben und alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- (2) Die Stadtwerke Lünen GmbH kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Bei Verstößen des Mieters gegen die Regelungen dieses Vertrages ist die Stadtwerke Lünen GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach der Kündigung ist das Standrohr vom Mieter innerhalb von 1 Woche in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe, ist die Stadtwerke Lünen GmbH berechtigt, auf Kosten des Mieters ein neues Standrohr zu beschaffen und einen geschätzten Trinkwasserverbrauch in Rechnung zu stellen.

**§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Es gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 sowie das Preisblatt „Standrohre“ der Stadtwerke Lünen GmbH in der gültigen Fassung.
- (2) Die mit dem Standrohr übergebene „Bedienungsanleitung Standrohr mit Entnahmevorrichtung“ ist Bestandteil des Vertrages
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. In einem solchen Falle tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragspartner verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Kunde

---

Unterschrift Stadtwerke Lünen GmbH

---

Name Kunde in Klarschrift

---